

Das Entscheidende wissen.



DER BETRIEB

Wochenschrift für Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht

Suche nach

Di., 16.06.2009

Startseite Kontakt Media Impressum RSS Erweiterte Suche

Online-Zugang für Abonnenten

>> Registrieren <<

danach nur noch einloggen:

Benutzername

Login speichern

Passwort vergessen

Betriebswirtschaft

Steuerrecht

Wirtschaftsrecht

Arbeitsrecht

Aktuelles Heft

Leitsätze

Status:Recht

Rechtsquellen

Newsletter

News-Dienst

Veranstaltungen

Stellenmarkt

DB Praxis-Seminare

Fachliteratur

Shop

WIRTSCHAFTSRECHT | AUFSATZ

Drucken

Zitiert von:

• Arbeitsrechtliche Probleme bei der Umstrukturierung von Unternehmen

• Outsourcing einer Patentabteilung - selbständige Patentanwalts-GmbH als Lösung?

DB vom 19.12.1997, Heft 51/52, Seite 2589-2593

Ungleichbehandlung von ausländischen Produkten oder Dienstleistungen - Einheitliche Rechtfertigungstatbestände im EG-Vertrag

Meinhard Novak, *Référendaire am EFTA-Gerichtshof* ¹⁾, Luxemburg

Zugleich Urteilsanmerkung zu EuGH vom 9.7.1997, DB 1997 S. 2219 "De Agostini"

Gliederung

- I. Einleitung
- II. Der ursprüngliche Normgehalt von Art. 30 EGV
- III. Die Änderung des Normgehalts von Art. 30 EGV
- IV. Die Auswirkungen der Änderung des Normgehalts auf die Möglichkeiten der Rechtfertigung
- V. Der Ausweg
- VI. Konsequenzen des Auswegs
 1. Konsequenzen für die *Keck*-Rechtsprechung
 2. Konsequenzen für die Rechtfertigungsgründe des EGV
- VII. Zusammenfassung

I. Einleitung

Lehre und Rechtsprechung gehen beinahe einhellig davon aus, daß die Rechtfertigungsgründe im EG-Vertrag eng zu interpretieren sind. Eine analoge Anwendung der Tatbestände scheint damit ausgeschlossen zu sein. Nationale Maßnahmen, die In- und Ausländer unterschiedlich behandeln, können nur dann bestehen, wenn sie den im EG-Vertrag ausdrücklich genannten Gründen entsprechen. Als Ausweg vor den schwerwiegenden Folgen dieses Ansatzes, die durch die *Keck*-Rechtsprechung noch verstärkt wurden, hat *Sack* eine Auslegung der Rechtfertigungsgründe vorgeschlagen, die an ihrem Zweck orientiert ist. Der EuGH scheint sich nunmehr im Ergebnis dieser Meinung anzuschließen, wenn er die tatsächliche und rechtliche Ungleichbehandlung von ausländischen Erzeugnissen im Vergleich zu inländischen Produkten sowohl wegen zwingender Erfordernisse i.S. der *Cassis*-Formel als auch aus den in Art. 36 EGV angegebenen Gründen für rechtfertigbar hält. Damit schafft der EuGH einen *einheitlichen Rechtfertigungstatbestand*, der nicht mehr zwischen diskriminierenden und nicht diskriminierenden Maßnahmen unterscheidet. Jede nationale Maßnahme, die eine Beeinträchtigung der Grundfreiheiten bewirkt, wird in Zukunft an den analogiefähigen Rechtfertigungstatbeständen des EGV zu messen sein.

Dieser Rechtssatz findet sich in einer Plenarentscheidung des EuGH, in der das schwedische Verbot für Werbung, die sich an Kinder unter 12 Jahren richtet, in das Geflecht der Regelungen über die Dienstleistungs- bzw. Warenverkehrsfreiheit, der Fernsehrichtlinie und der Richtlinie über irreführende Werbung eingeordnet wird.

Nachdem der EuGH schon im Urteil *Bosman* die eindeutig diskriminierenden Ausländerklauseln (3+2 Regeln) einer Prüfung auf ihre Verhältnismäßigkeit unterzogen hatte, kommt diese Entwicklung eigentlich nicht überraschend. Als logische Folge erscheint sie, wenn man sich den Weg vor Augen hält, den die Bestimmungen über die Grundfreiheiten, insbesondere die Rechtsprechung zur Warenverkehrsfreiheit genommen haben. Zuletzt wird dieser Ansatz auch nicht folgenlos bleiben, wenn man ihn auf das Europäische Sozialrecht im Blick auf die anhängigen Fälle überträgt. Auch in diesem Rechtsgebiet sind die nationalen Bestimmungen und das einschlägige Sekundärrecht an den Grundfreiheiten zu messen. Im Fall *Decker* wird der EuGH Art. 30 bzw. Art. 36 EGV im Blick auf nationale Rechtsvorschriften im Bereich der sozialen Sicherheit auszulegen haben. In der Rechtssache *Kohl* stellt sich die Frage, ob die vorherige Genehmigung einer in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringenden ärztlichen Leistung im Hinblick auf Art. 59 EGV zulässig ist.

Informationen zu den Autoren

Es liegen keine Informationen vor.

DB Probeabo | Artikel bei GENIOS abrufen

© DER BETRIEB, Fachverlag der Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH 1997

Zurück

Betriebswirtschaft | Steuerrecht | Wirtschaftsrecht | Arbeitsrecht
 Aktuelles Heft | Leitsätze | Status:Recht | Rechtsquellen | Newsletter | News-Dienst
 Veranstaltungen | Stellenmarkt | DB Praxis-Seminare | Fachliteratur | Shop | AGB